

Richtlinie

**Abteilung 9 Kultur, Europa,
Außenbeziehungen**

für die
"Gewährung von Förderungen im Bereich Blasmusik"

Landhausgasse 7
8010 Graz

Förderungszweck

Das Land Steiermark gewährt auf Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F. und dieser Richtlinie Förderungen im Bereich der Blasmusik. Die Pflege und Entwicklung der Blasmusik sowie die Stärkung des Musikwesens in der Steiermark als Traditionsträger sind zu gewährleisten. Das Vereinswesen und die gemeinsam geleistete (Vereins-) Arbeit sind gesellschaftspolitisch von Bedeutung.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Förderung.

Förderungsgegenstand

Förderungsvoraussetzungen

- Die Pflege und Entwicklung der Blasmusik in der Steiermark zu gewährleisten
- Die Erhaltung bzw. Belebung der steirischen Tracht zu forcieren
- Das überlieferte Kulturgut in voller Breite und Tiefe zu erhalten und weiter zu entwickeln
- Innovative Ansätze und Entwicklungen zu ermöglichen
- Nachhaltige Eigeninitiative und Aktivität zu unterstützen und zu fördern
- Synergien mit anderen Kultur- und Bildungsbereichen herzustellen, insofern sie den Förderungszweck und die steirische Blasmusik nachhaltig ergänzen
- Beiträge zur regionalen Identität zu leisten und Kooperationen für interkulturelle Aktivitäten zu stützen und zu entwickeln
- Dachverbände und überregionale Einrichtungen können gefördert werden, wenn die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben in hohem Maße dem Erhalt und der Entwicklung der Blasmusik in der Steiermark dienen

Förderungsfähige Ausgaben

- Ankauf bzw. Reparatur von Musikinstrumenten
- Ankauf und Erneuerung von Trachten bzw. Uniformen
- Kosten für die fachliche Aus- und Weiterbildung im Rahmen einschlägiger Veranstaltungen (Seminare, Studientage, Workshop, etc.)
- Teilnahme an international ausgeschriebenen Wettbewerben, Festivals und Kulturaustausch
- Notenankauf und EDV-Ausstattung
- Feldforschung und Dokumentation (keine CD)
- Kosten für fachliche Beratung bei Neuanschaffung von Vereinstrachten. Voraussetzung für eine anteilmäßige Subvention ist die vorherige fachliche Beratung samt Stellungnahme durch namhaft gemachte Trachtenberater.

Förderungsfähige Ausgaben für Dachverbände und überregionale steirische Institutionen

- Zuschüsse zum laufenden Betrieb und Organisation
- Projekte der Blasmusik von überregionalem Interesse
- Publikationen auf dem Gebiet der Blasmusik
- Fortbildungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen

Nicht gefördert werden

- Produktion und Vertrieb von Tonträgern
- Bau bzw. Umbau von Musikheimen
- Prospekte und andere Werbemittel, insofern sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen

- Reisekosten für Auftritte im In- und Ausland (ausgenommen Teilnahme an ausgeschriebenen Wettbewerben)

Förderungswerber

Förderungsempfänger/Innen können natürliche oder juristische Personen sein, die Träger bereits bestehender oder neu zu errichtender volkskultureller Einrichtungen sind. Ebenso können Einzelpersonen Förderungsempfänger/Innen sein.

Förderungsverfahren und Durchführung

Förderungsantrag

Vor Beginn der beabsichtigten Maßnahmen ist ein „Förderungsantrag“ im Bereich der Volkskultur einzureichen. Für die Basisförderung müssen die Förderungsansuchen von den Förderwerbern online an den Steirischen Blasmusikverband übermittelt werden. Diese werden geprüft und mit einem Fördervorschlag nach dem leistungsbezogenen Gewichtungmodell mittels Eingabe in die Internetschnittstelle an die Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen übermittelt.

Der/die AntragstellerIn verpflichtet sich dabei zu wahrheitsgemäßen Angaben im Förderantrag, sowie zur Angabe der voraussichtlichen Projekteinnahmen- und ausgaben. Eine Bearbeitung des Antrages kann erst nach Vorliegen und erster Durchsicht aller notwendigen Unterlagen erfolgen. Nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen muss ab einer beantragten Fördersumme von über € 3.500,-- der Antrag dem Kulturkuratorium zur fachlichen Beurteilung und Empfehlung vorgelegt werden. Die Fristen zur Nachreichung von Unterlagen sind unbedingt einzuhalten, da sonst der Förderantrag als zurückgezogen gilt.

Nach Gewährung einer Förderung ist mit der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen ein Fördervertrag je nach Höhe der gewährten Förderung abzuschließen. Der / die FörderungsempfängerIn ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Gebarung der Kontrolle durch die Organe des Landes Steiermark zu unterwerfen.

Förderfähigkeit und Plausibilität

Die Zulassung der Förderfähigkeit von Kosten (Ausgaben) ist von der Plausibilität abhängig. Die einzelnen Kostenstellen sind mit Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu plausibilisieren.

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nur anteilmäßig und nach Maßgabe freier Kreditmittel.

Abrechnung/Verwendungsnachweis

Nach Fertigstellung bzw. Projektende ist der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen eine detaillierte, ordnungsgemäße Abrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderbetrages (Förderung) gemäß den genannten Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist ist zu erbringen.

Bei den Basisförderungen, welche online eingereicht wurden, werden vom Fördergeber stichprobenartige Überprüfungen, nach dem Zufallsprinzip, über die Erfüllung des kulturellen Auftrages im Nachhinein durchgeführt. Allfällige Nachweise müssen vom Förderungswerber mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.